Mg 129

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 129 – Sonderschule Ammerbaum –

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

Anschluß Bebauungsplan Mg 104

Anschluß Bebauungsplan Mg 117

Anschluß Bebauungsplan Mg 120

Sonderschule u. Kindertages-stätte
II 0.4 (0.8)

Sport- u. Spielanlagen

MI III 0.4 (1.0)

WA III 0.4 (1.0) o

F III 0.4 (1.0)

WA III 0.4 (1.0) o

Städt. Lagerplatz

Textliche Festsetzungen

§ 1 Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BBauG)

Die mit der Ziffer (1) gekennzeichneten Flächen sind zur Minderung vor zu erwartenden Lärmimmissionen 100 % dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es sind mehrmals vorgeschulte mehrjährige Pflanzen aus weitem Stand standortgerechter Gehölzarten - einzeln und gruppenweise nach Arten- anzupflanzen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Bauabschnittsgrenze u. Abgrenzung unter-schiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §2-11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
D Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 16 bis 17 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4 Grundflächenzahl
0.7 Geschoßflächenzahl
3.6 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
(3.0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie §§ 22 u.23 BauNVO)

o offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
Gartenholhäuser
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD Satteldach
WD Walmdach
PD I Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD Flachdach
0.30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten
F Feuerweh.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P Parkflächen (öffentlich)
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)

Versorgungsflächen
Umformerstation
T Trafostation
G Gasdruck-Regelstation
Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz
Botzplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

A
GSt bzw. GGa
GKSp
M
Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs.1 Nr. 22 BBauG)
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs.1 Nr. 22 B.Bau.G)
Baugrenzen und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BBauG)
Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitsnahmen für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

zu erhaltender Baumbestand
gepl. Begrenzungslinien
1 Siehe textliche Hinweise
Fläche für Bahnanlagen
Planfeststellungsbeschluß vom 22.2.79 u. Bundesbahngesetz § 36 (3)
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
zu erhaltendes Baudenkmal
sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 20.02.73 überein. Die Festlegung der städtbaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 10.12.73 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 24.01.80 nach §2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan- Entwurf- mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 28.1.1980 Oberbürgermeister

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach §11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) und die Gestaltungsvorschriften nach §103(3) von 27.1.1970 (GV.NW.S. 96) genehmigt durch Gesetz vom 15.7.1970 (GV.NW.S. 564) verfügung vom 6.1.1981 erteilt worden.

AZ: 35.21-2.4-11/81
Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Entworfen
Dortmund, den 15.11.1978
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) auf die Dauer eines Monats vom 3.3.80 bis 3.4.80 einschließlich zu jeder- manns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 3.4.1980
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 7.12.1978 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 14.12.1978
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 28.01.81 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) diesen Bebauungsplan nach § 103(3) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW.S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.1.1974 (GV.NW.S. 35) 1976 (GV.NW.S. 264/SGV.NW. 232) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 4.2.1981
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) in der Stadt-Nr. 28 vom 9.7.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 22.7.1981
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 18.11.80

Bebauungsplan Mg 129

Flurkarte
Stadtgrundkarte 9515 S + 9514 N

Maßstab 1:1000

Mg 129

Mg 129